

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 6. Mai 1992

G 5 c Mettmenstetten und Rifferswil. Wasserversorgungsgenos-  
G 13 c senschaft Mettmenstetten, Fässler Josef und Kinderheim  
Paradies. Quellfassungen Bausegg, Fässler und Para-  
dies. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

-Flächen

Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, erarbeitete in den hydrogeologischen Berichten vom 30. Januar 1981 und 21. Mai 1983 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Bausegg, Fässler und Paradies. Das Ingenieurbüro Hohl + Hetzer, Zollikon, (heute S. Hetzer, Egg) unterbreitete die Schutzzonenakten am 17. September 1990 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 5. Oktober 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung und stimmte am 10. Dezember 1990 geringfügigen Änderungen im Reglement zu.

Mit Beschlüssen vom 13. November 1990 und 5. Dezember 1990 setzten die Gemeinderäte Mettmenstetten und Rifferswil die Schutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern am Albis vom 20. Februar 1991 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinderäte Mettmenstetten und Rifferswil keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Bausegg, Fässler und Paradies gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Mettmenstetten und Rifferswil.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Mettmenstetten und Rifferswil vom 13. November 1990 und 12. Dezember 1990 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Bausegg, Fässler und Paradies und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 75/189-2ab 1:1000 vom 17. September 1984
- Schutzzonenreglement Bausegg, Fässler und Paradies.

II. Die Gemeinderäte Mettmenstetten und Rifferswil werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten, den Gemeinderat Rifferswil, 8911 Rifferswil (je unter Beilage von 2 Exemplaren der Schutzzonenakten), die Wasserversorgungsgenossenschaft Mettmenstetten, zHv Herrn K. Funk, Albisstrasse 76, 8932 Mettmenstetten, Herrn Josef Fässler, Buchstock, 8932 Mettmenstetten, das Kinderheim Paradies, 8932 Mettmenstetten, das Ingenieurbüro S. Hetzer, Dorfplatz 3, 8312 Egg, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 6. Mai 1992  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

